

An das
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-
Württemberg
Postfach 103439
70029 Stuttgart

Stellungnahme des af zu Entwurf des LBodSchAG vom 06.03.2003

Bezug: Schreiben vom 07.05.2003, Az: 56-8810.30-1/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das altlastenforum Baden-Württemberg e.V. (**af**) bedankt sich, dass es zum Entwurf des LBodSchAG angehört wird und gibt dazu nachfolgende Stellungnahme ab. Das **af** wird sich an der Erörterung am 24.07.03 mit 3 Vertretern beteiligen.

Das **af** begrüßt es sehr, dass das Anhörungsverfahren für das LBodSchAG eingeleitet wurde und damit ein Ende des Gesetzgebungsverfahrens absehbar wird. Erst durch ein eigenes Landesgesetz wird ein sinnvoller Vollzug des BBodSchG möglich und damit der nachhaltige Bodenschutz im Lande gewährleistet. Auch der lange geäußerte Wunsch des **af** auf Erlass einer Landesregelung zu §18 BBodSchG rückt damit näher. Das LBodSchAG kann wirkungsvoll die Umsetzung des Landesumweltplanes unterstützen.

Bezüglich der Komplexe **Flächeninanspruchnahme, Festsetzung von Bodenschutzflächen, Dauerbeobachtungsflächen, Bodenprobenbank, Informationssystem Boden** sowie der **Ausgleichs- und Entschädigungsvorschriften** schließt sich das **af** vollumfänglich der Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e.V. an.

Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes auszuführen:

§§ 1 und 2:

Es wird nachdrücklich begrüßt, dass alle Landesbehörden und sonstige öffentliche Institutionen bei eigenen Vorhaben Bodenschutzbelange in besonderem Maße Bodenschutzbelange zu verfolgen haben. Bedauerlich ist, dass diese doch sehr weitgehenden Forderungen nicht allumfassend über den Bereich des UVM hinaus eingeführt werden können, bzw. wenigstens deklaratorisch aufgenommen wurden.

Die Zersplitterung der Verantwortung und der Zuständigkeiten für einen nachhaltigen Bodenschutz auf verschiedene Fachministerien bleibt erhalten. Dies führte bereits in der Vergangenheit zu einem uneinheitlichen Vollzug. Es wäre wünschenswert, dass im LBodSchAG das Umwelt- und Verkehrsministerium nicht nur als oberste Bodenschutzbehörde wie in § 16 geschehen bezeichnet wird, sondern auch ausgeführt wird, dass die

anderen Fachministerien, vor allem das Ministerium Ländlicher Raum und das Wirtschaftsministerium Vollzugsvorschriften in ihrem Geschäftsbereich, die den Boden- und Altlastenbereich betreffen, ausdrücklich nur im Einvernehmen mit dem UVM und unter Beachtung der Vorgaben des BBodSchG treffen könnten. Sollte eine Änderung dieser §§ im Augenblick nicht gewünscht werden, wird vorgeschlagen, dies in einer Landesverordnung zur Umsetzung dieses Gesetzes eindeutig zu regeln.

Zu § 3:

Die Mitteilungspflicht kann sich nur auf konkrete Anhaltspunkte beziehen.

Zu § 4:

Wenngleich die Kostenübernahme einer „Gefahrverdachtserkundung“ nicht von vornherein einem mutmaßlichen Störer auferlegt werden kann, sollte jedoch zumindest eine Mitwirkungspflicht in der Form eingeführt werden, dass eine Unterstützung der behördlichen Untersuchungen/Erkundungen gewünscht wird, alle behindernden Maßnahmen aber verboten wären.

Im Verwaltungsvollzug hat sich gezeigt, dass eine über die bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten hinausgehende Mitwirkungspflicht bei Untersuchungen oder Erkundungen hilfreich wäre, zumal es gelegentlich auch zu Behinderungen gegenüber der Behörde bei den Erkundungen kommt.

Zu § 5:

Das Beibehalten der Bewertungskommissionen und ihre Verankerung im Fachgesetz wird nachdrücklich begrüßt.

Zu § 6:

Anerkennungen oder Zulassungen von Sachverständigen nach §18 BBodSchG anderer Länder sollte sich an der Vergleichbarkeit der Anforderungen, aber auch an der wechselseitigen Anerkennung der SV orientieren.

Zu § 8:

Regelungen zur Mitwirkung oder Beteiligung der Grundeigentümer sind nicht getroffen. Es wird vorgeschlagen, zumindest in den Fällen, in denen Böden als Archive geschützt werden sollen, eine Beteiligung der Grundeigentümer vor zu sehen.

Zu §§ 9 – 12:

Die hier getroffenen Regelungen werden nachdrücklich begrüßt.

Zu § 15:

Blatt 3
zum Schreiben vom
2. Juli 2003

Es ist ungewöhnlich, dass die Kosten von Ausgleichsleistungen per Gesetz einer unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden.

Zu § 16:

Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde bei Naturereignissen ist unumstritten. Die offene Frage wird allerdings bleiben, wie sie sich die entsprechende Sachkunde für die Abwehr oder Sanierung schädlicher Bodenveränderungen aneignen kann und welche Rechtsverfahren jeweils durchgeführt werden müssten.

Bedauerlich ist, dass im LBodSchAG keine Verknüpfung zum Wasserrecht hergestellt wurde und so die im Gutachten von Frau Dr.Vetter zur Integralen Altlasten- und Grundwassererkundung aufgezeigten Probleme keiner Lösung oder Klarstellung zugeführt werden konnten; auch klarstellende Regelungen zu "Natural Attenuation" werden vermisst. Das **af** wäre für entsprechende Ergänzungen des LBodSchAG dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wörner
Erster Vorsitzender